



Grundsätzlich ist Jugendarbeit möglich. Ein Schutz- und Hygienekonzept ist verpflichtend und die Teilnehmenden sind darüber zu informieren.

Als Grundlage beziehen wir uns auf das 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Empfehlungen des Bayerischen Jugendringes (BJR).

Vor Veranstaltung ist die landesweite Hospitalisierung zu prüfen.

Grundsätzlich gilt die 1,5 m Abstandspflicht, die Maskenpflicht und regelmäßiges Lüften. Ab einer Inzidenz von 35 ist die 3G Regel zu beachten.

Hygienekonzept

Für die Veranstaltung X in Ort X

Am Datum X um Uhrzeit X

Verantwortliche Ansprechperson für dieses Angebot/diese Veranstaltung:

Herr/Frau

Anschrift

Telefonnummer

Allgemeine Regeln:

1) Teilnehmer:innen

Personen, die folgende Kriterien erfüllen, dürfen an Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen nicht teilnehmen:

- Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Unspezifische Allgemeinsymptome und Atemwegssymptome jeder Schwere
- Rückkehr in den letzten 14 Tagen aus Risikogebieten (siehe RKI-Auflistung) ohne negatives Testergebnis
- Behördlich angeordnete Quarantänepflicht
- Personen, die aktuell auf ein Testergebnis warten

Es gibt keine Höchstteilnehmendenzahl für Angebote der Jugendarbeit.

Beachtet den Impfstatus der Teilnehmer:innen

2) Regelungen für Innenräume

Ab einer Inzidenz von 35 gilt die 3G Regel (Genesen, Geimpft, Getestet), ansonsten kein Betreten der Veranstaltung.

Das Hygienekonzept des Gastronomiebetrieb/Veranstaltungsort ist vorrangig einzuhalten und um das eigene Landjugend Hygienekonzept zu ergänzen. Der Gastronomiebetrieb ist für die coronakonforme Bestuhlung und Abstände zwischen den Tischen verantwortlich.



3) Abstand halten und Maskenpflicht

Der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist wo immer es möglich ist einzuhalten, ansonsten besteht Maskenpflicht (medizinische Maske ist ausreichend), insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Am Sitzplatz besteht keine Maskenpflicht.

4) Verpflegung

Die Bestimmungen richten sich nach dem Rahmenkonzept der Gastronomie.

Bei Gruppenstunden, Vorstandssitzungen oder andere Treffen ist keine Kontaktverfolgung erforderlich, wenn Essen mitgebracht wird.

5) Empfehlung zur Testung

Ab einer Inzidenz von 35 gilt die 3G Regel (Genesen, Geimpft, Getestet).

Für Getestete gilt:

Vor der Teilnahme an der Veranstaltung muss eine der folgenden Möglichkeiten zur Testung auf COVID-19 wahrgenommen werden.

- PCR-Test (max. 48 h alt)
- Antigen-Schnelltest durch professionelle Testung (max. 24 h alt)
- Antigen-Schnelltest durch Selbsttestung unter Aufsicht vor Anreisebeginn

Schüler:innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen gilt keine Testpflicht.

6) Dokumentation

Eine Kontakterfassung ist erst ab 1000 Personen nötig.

Wir empfehlen jedoch eine Dokumentation (Vor- und Nachname, Kontaktdaten, Angabe geimpft/genesen/getestet) der Teilnehmer:innen, um im Fall einer auftretenden Infektion auskunftsfähig zu sein.

Die Liste wird 4 Wochen nach der Veranstaltung DSGVO-konform vernichtet. Für die Aufbewahrung und fristgerechte Vernichtung der Daten ist [Herr/Frau](#) zuständig.

Hygieneschutzkonzept

Der Nachweis eines Hygieneschutzkonzeptes richtet sich nach der Veranstaltungsart. Daher verpflichtet sich die Landjugend ein Hygieneschutzkonzept aufzustellen. Empfohlen wird eine schriftliche Dokumentation.